

## Rechtstipp

# Invaliditätsgrad

---



**REINHARD PITSCHMANN**

**RECHTSANWALT, VADUZ**

**N**ochmals klar ausgesprochen hat der Oberste Gerichtshof, wie ein entsprechender Invaliditätsgrad zu bestimmen ist.

Dieser bestimmt sich nicht an der Arbeitsunfähigkeit am bisherigen Arbeitsplatz, sondern nach der durch einen körperlichen oder geistigen Gesundheitsschaden als Folge von Krankheit (oder als Folge auch anderer Umstände) verursachten, voraussichtlich bleibenden oder längere Zeit dauernden Erwerbsunfähigkeit. Massgebend ist somit der Verlust von Erwerbsmöglichkeiten auf den in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt. Die wirtschaftliche Verwertbarkeit der verbliebenen Leistungsfähigkeit der versicherten Person ist der entsprechende Bewertungsmassstab.

Auf dieser Grundlage ist eben der Invaliditätsgrad zu berechnen.

[www.anwaltspartner.li](http://www.anwaltspartner.li)